

VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLISSLICH
VERWALTUNGS- UND SONDERREGLEMENT

PRIMA

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrellafonds
(*Fonds commun de placement à compartiments multiples*) gemäß Teil I des
Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht.

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Stand: November 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt

Seite

Management und Verwaltung	3
DER FONDS	4
DIE VERWALTUNG DES FONDS	4
DEPOTBANK UND ZENTRALVERWALTUNG.....	4
Register- und Transferstelle	4
DIE RECHTSTELLUNG DER Anleger.....	4
ANLAGEPOLITIK UND ANLAGE-BESCHRÄNKUNGEN	5
DIE Fondsmanager	5
DIE AUSGABE VON ANTEILEN.....	5
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG.....	5
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	5
AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN.....	5
VERÖFFENTLICHUNGEN - WERTENTWICKLUNG.....	5
KOSTEN	6
BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE.....	6
BESTEuerung DER ANLEGER	6
WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG.....	7
ANHANG I – PRIMA-Classic.....	8
ANHANG II – PRIMA-Jumbo.....	11
ANHANG III – PRIMA-Konzept	13
ANHANG IV – PRIMA-TOP 20.....	16
VERWALTUNGSREGLEMENT	19
Artikel 1 DER FONDS	19
Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	19
Artikel 3 DIE DEPOTBANK	19
Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK.....	20
Artikel 5 ANTEILE AN EINEM FONDS.....	28
Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN	28
Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG.....	29
Artikel 8 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES	30
Artikel 9 RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	30
Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	31
Artikel 11 AUSSCHÜTTUNGEN	31
Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS.....	31
Artikel 13 KOSTEN	32
Artikel 14 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST	33
Artikel 15 ÄNDERUNGEN	33
Artikel 16 VERÖFFENTLICHUNGEN	33
Artikel 17 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	33
Artikel 18 INKRAFTTRETEN	34
SONDERREGLEMENT	35
PRIMA-Classic.....	35
PRIMA-Jumbo.....	38
PRIMA-Konzept	41
PRIMA-TOP 20	45
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	48
Hinweise für Anleger in der Republik Österreich	49

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

Prima Management AG
Société Anonyme
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen
Eigenkapital zum 31. Dezember 2008:
5.220.113,-- Euro

Verwaltungsrat

Vorsitzender
Walter SCHMITZ
Zum Waschbach 25
D-51467 Bergisch Gladbach

Bettina SCHMITZ
Zum Waschbach 25
D-51467 Bergisch Gladbach

Julien ZIMMER
Generalbevollmächtigter Investmentfonds
DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Geschäftsführung

Walter SCHMITZ
Zum Waschbach 25
D-51467 Bergisch Gladbach

Nikolaus Rummeler
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

Depotbank

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Fondsmanager PRIMA-Classic

DJE Kapital AG
Georg-Kalb-Straße 9
D-82049 Pullach

Fondsmanager PRIMA-Jumbo

Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG
Breite Straße 161 - 167
D-50667 Köln

Anlageberater PRIMA-TOP 20

Performance Swiss AG
Immenbach Str. 16
CH-4125 Riehen

Anlageberater PRIMA-Konzept

PRIMA Fonds Kapital Privat AG
Alter Markt 1/II
A-5020 Salzburg

Zahl- und Informationsstellen

Großherzogtum Luxemburg

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „PRIMA“ ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrellafonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds communs de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Prima Management AG verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 24. Februar 2005 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer mit einem Gründungskapital von EUR 6 Millionen gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 9. März 2005 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 19. September 2007 und am 28. Oktober 2009 in Kraft und wurden am 6. November 2007 und am 26. November 2009 im Mémorial C veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter Registernummer B 106275 eingetragen ist.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen unter dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Von der Verwaltungsgesellschaft werden die Fonds PRIMA und Prima Welt verwaltet.

DEPOTBANK UND ZENTRALVERWALTUNG

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Depotbank verwahrt. Die DZ BANK International S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, wurde als Depotbank und Zentralverwaltung bestellt. Sie ist ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

Die DZ BANK International S.A. wurde auch zur Zentralverwaltung des Fonds ernannt und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Die Zentralverwaltungsstelle kann unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union

Investment Financial Services S.A., mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen.

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Register- und Transferstelle des Fonds ist die DZ BANK International S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

DIE RECHTSTELLUNG DER ANLEGER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anleger“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren, Fondsanteilen, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anleger sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen bei Gründung des Teilfonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, gemäß Artikel 5 Ziffer 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse.)

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGE-BESCHRÄNKUNGEN

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die überwiegend in Wertpapieren anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere nach der Region, in welcher sie anlegen, nach der Art der Anlageinstrumente, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Die jeweiligen angebotenen Teilfonds werden im Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

DIE FONDSMANAGER

Die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Fondsmanager sind im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher beschrieben.

DIE ANLAGEBERATER

Die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Anlageberater sind im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher beschrieben.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zu dem im Verwaltungsreglement oder gegebenenfalls im Sonderreglement festgelegten Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben werden.

Es wird gewährleistet, dass die nach Luxemburger Recht geltenden Bestimmungen bezüglich der

Bekämpfung von Geldwäsche jederzeit eingehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verbietet Praktiken wie die des *Market Timing* und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, welchen die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken anzuwenden, sowie alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anteilsinhaber zu schützen.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Errechnung des Anteilwertes („Anteilwert“) wird der Wert der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7, sowie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anleger sind berechtigt, jederzeit über eine der Vertriebs- oder Zahlstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahme- bzw. Umtauschpreis zu verlangen. Diese Rücknahme bzw. dieser Umtausch erfolgen gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements.

Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anleger, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jeden Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des Sonderreglements festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im jeweiligen Teilfondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstigen Aktiva des jeweiligen Teilfonds kommen.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger.

VERÖFFENTLICHUNGEN - WERTENTWICKLUNG

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anleger bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahlstellen erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Sonderreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich; ferner können hier der Depotbankvertrag, die Fondsmanagement-, die Zahlstellen-, die Vertriebsverträge und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die Wertentwicklung der Anteilpreise der einzelnen Teilfonds wird in einem vereinfachten Verkaufsprospekt dargestellt, der am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich ist.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Sonderreglement festgelegt und im jeweiligen Anhang aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Fondsmanager oder Anlageberater hinzugezogen, erfolgt dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die DZ BANK International S.A. erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Sonderreglement festgelegt ist. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Sonderreglements ermittelt und ausgezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Depotbank neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist. Die Einkünfte der Teilfonds werden in Luxemburg nicht besteuert.

Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

BESTEuerung DER ANLEGER

Gemäß der geltenden Gesetzeslage besteht in Luxemburg für Anleger keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer

oder irgendeine andere Steuer (außer für Anleger, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben, sowie für bestimmte ehemals in Luxemburg wohnhafte Anleger, welche eine Beteiligung am Fondsvermögen von mehr als 10 % halten).

Es wird den potenziellen Anlegern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile des Fonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen.

EUROPÄISCHE GESETZGEBUNG

Der Europäische Rat hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in Form von Zinszahlungen (die "Richtlinie") angenommen.

Gemäß der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ("Mitgliedsstaaten") angehalten, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über von einer Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) ausgezahlten Zinsen oder ähnliche Einkommen innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit an eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige, natürliche Person gezahlt hat, zukommen zu lassen.

An Stelle der Informationsübermittlung im Zusammenhang mit solchen Zahlungen haben sich Österreich, Belgien und Luxemburg, zumindest für einen Übergangszeitraum, für die Einführung einer Quellensteuer entschieden. Die Schweiz, Channel Islands, Isle of Man, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Andorra, die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik und die Republik San Marino haben ähnliche Maßnahmen entsprechend der Informationsübermittlung oder, während des Übergangszeitraums, der Quellensteuer, eingeführt.

Die Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt (das "Luxemburger Gesetz"). Die von einem Teilfonds des Fonds ausgeschütteten Dividenden fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie und des Gesetzes, wenn mehr als 15 % der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds in gemäß dem luxemburgischen Gesetz definierten Schuldverschreibungen angelegt werden. Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen durch die Anleger realisiert werden, fallen dann in den Geltungsbereich der Richtlinie oder des Gesetzes, wenn mehr als 40 % der entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds in gemäß dem luxemburgischen Gesetz definierten Schuldverschreibungen angelegt werden (nachfolgend "betroffene Teilfonds").

Vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 beträgt die anwendbare Quellensteuer 20 % und ab dem 1. Juli 2011 wird sie 35 % betragen.

Wenn also eine luxemburgische Zahlstelle infolgedessen eine Auszahlung von Dividenden oder Rücknahmebeträgen im Zusammenhang mit einem betroffenen Teilfonds unmittelbar an einen Anleger, welcher in einem anderen Mitgliedstaat oder in

manchen der oben bezeichneten abhängigen oder assoziierten Gebiete ansässig ist oder für Steuerzwecke als solcher angesehen wird, vornimmt, so wird diese Zahlung, abgesehen von dem Fall im nachfolgenden Absatz, Gegenstand der Quellensteuer gemäß dem oben angegebenen Steuersatz sein.

Die luxemburgische Zahlstelle wird nur dann keine Quellensteuer zurückbehalten, wenn die betroffene Person entweder (i) die Zahlstelle ausdrücklich bevollmächtigt hat, die Information an die Steuerbehörden im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes zu übermitteln oder (ii) der Zahlstelle eine entsprechend den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes von den zuständigen Behörden seines Wohnsitzstaates ausgestellte Bescheinigung weitergeleitet hat.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, falls die von zukünftigen Anlegern gemachten Angaben den gesetzlichen Anforderungen auf Grund der Richtlinie nicht entsprechen.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinie und des Luxemburger Gesetzes und basiert auf deren gegenwärtigen Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie beinhaltet keine Investmentanlage- oder Steuerberatung. Anleger werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der Richtlinie und des Luxemburger Gesetzes beraten zu lassen.

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG

Die Fondsanteile sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Dies trifft insbesondere auf Anlagen in Aktien zu. Werden für einen Fonds wachstumsorientierte Nebenwerte erworben, enthalten diese neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung.

Der Fonds hat die Möglichkeit, Wertpapiere zu erwerben, die einer Bonität von schlechter als BBB- von Standard & Poor's oder Baa3 von Moody's

entsprechen, oder in Wertpapieren ohne Rating anzulegen, die jedoch vom Anlageberater als von gleichwertiger Qualität bewertet werden. Ein B-Rating oder schlechter wird Schuldverschreibungen zugeschrieben, wenn die Sicherheit, dass die Zahlung von Zinsen und Kapital erfolgt oder andere Modalitäten einer Emission eingehalten werden, langfristig als schwach bis sehr schwach anzusehen ist und somit für den Anleger erhöhte Risiken bestehen.

Der Fonds hat außerdem die Möglichkeit, in niedrig kapitalisierte Nebenwerte, so genannte Small Caps, zu investieren. Aufgrund Ihrer niedrigen Marktkapitalisierung und der oft geringen bis sehr geringen Liquidität stellen diese Werte ein erhöhtes Risiko dar.

Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in solchen Schwellenländern (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen der Teilfonds in gewissen Schwellenländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmaßnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden.

In einigen Ländern können wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden.

Da die Kapitalmärkte solcher Länder weniger entwickelt sind und aufgrund der noch schwach entwickelten Bank-, Eintragungs- und Telekommunikationssysteme sind Anlagen mit Risiken betreffend der Glattstellung, der Liquidation und der Eintragung von Wertpapiergeschäften behaftet, die normalerweise nicht bei Anlagen in OECD Ländern auftreten.

Soweit es die Zielsetzungen und die Anlagebeschränkungen des Teilfonds erlauben, kann jeder Teilfonds zur Erfüllung seines Anlageziels in Finanzterminkontrakte, Optionen und ähnliche Instrumente investieren. Aufgrund einer höheren Volatilität dieser Instrumente und der größeren Gefahr eines möglichen Mangels an Liquidität im Handel mit diesen Instrumenten, könnten diese Anlagen zu einem erhöhten Risiko führen.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte sich darüber bewusst sein, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die historische Wertentwicklung des entsprechenden Teilfonds nicht als Grundlage für die Vorhersehbarkeit der zukünftigen Wertentwicklung dienen kann.

ANHANG I – PRIMA-Classic

Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DJE Kapital AG (der „Fondsmanager“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Teilfonds PRIMA-Classic unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist konservativ und chancenwährend ausgerichtet und die Anlagen erfolgen weltweit.

Das Nettovermögen des Teilfonds besteht mindestens zu 20 % aus fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumente sowie flüssigen Mitteln. Die Emittenten der fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere müssen mindestens ein BBB- Rating (Standard & Poor's), besitzen bzw. ein Baa3 Rating (Moody's). Außerdem muss das Nettovermögen mindestens zu 20 % in erstklassige Aktien (Blue Chips) angelegt werden, d.h. Aktien von Gesellschaften mit einer großen Marktkapitalisierung, welche Bestandteil der bedeutenden europäischen, amerikanischen oder asiatische Marktindizes sind.

Daneben kann das Nettovermögen:

- bis zu 30 % in Aktien- und Rentenfonds
- bis zu 20 % in Zertifikate auf zulässige Vermögenswerte
- bis zu 20 % in Genussscheine und Wandelanleihen (direkt oder in Form von OGAW oder anderen OGA)
- bis zu 10 % in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einer Bonität schlechter als "Investment Grade" (nach Definition der Ratingagentur) aber mindestens B- (Standard & Poor's) oder B3 (Moody's)
- bis zu 10 % in Aktien und andere börsengängige Beteiligungspapiere von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung unter 100 Mio. Euro
- bis zu 10 % direkt in Schwellenländern ("Emerging Markets")

investiert werden.

Mit Ausnahme der oben genannten Anlagen in Schwellenländern, wird grundsätzlich in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert werden, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt der OECD-Länder gehandelt werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlage- und Absicherungszwecken vorgesehen.

Anlageziele

Ziel des PRIMA-Classic ist die Erzielung eines möglichst hohen Wertzuwachses mittels gewinnbringender Anlage in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfondsvermögen wiederangelegt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass langfristig das Vermögen des Teilfonds steigt.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlegerprofil

Der PRIMA-Classic dient risikobewussten, langfristig orientierten, konservativ ausgerichteten und primär vermögenden Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten Portfolios teilhaben möchten.

Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch größere Wertschwankungen akzeptieren. Generell unterliegt daher dieser internationale Fonds einem höheren Kursschwankungsrisiko als beispielsweise ein internationaler Rentenfonds oder ein gemischter Fonds.

Risikoprofil

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch Derivate nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Teilfonds kann dabei Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen im Kapitel „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“ des Verkaufsprospekts und insbesondere auf das erhöhte Emittentenrisiko bei festverzinslichen Wertpapieren verwiesen.

Anteilsklasse A:

ISIN:	LU0215933978
WKN:	A0D9KC
Erstausgabepreis: (zzgl. Ausgabeaufschlag)	EUR 100,--
Zahlung des Erstausgabepreises:	31. März 2005
Ausgabeaufschlag: (in % vom Ausgabepreis zugunsten etwaiger Vertriebsstellen)	bis zu 5,75 %
Mindestanlage:	EUR 2.500,--
Sparplan:	ab EUR 100,-- monatlich
Verwaltungsvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens)	bis zu 1,25 % p.a. zzgl. einer Grundgebühr von EUR bis zu 750,-- monatlich
Erfolgshonorar:	10 % auf den 8 % übersteigenden Zuwachs des NIW, multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettovermögen während des betroffenen Jahres. Solange der NIW am Ende des Geschäftsjahres unter dem höchsten NIW zu jedem vorangegangenen Geschäftsjahresende liegt, ist kein Erfolgshonorar zu zahlen. Diese Vergütung ist jährlich zzgl. evtl. anfallender Mehrwertsteuer in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Monat zu Lasten des Teilfondsvermögens PRIMA-Classic zahlbar.
Betreuungsgebühr:	bis zu 0,50 % p.a.

Anteilsklasse G: (nur für Großanleger)

ISIN:	LU0215934513
WKN:	A0D9KE
Erstausgabepreis:	EUR 100.000,--
Ausgabeaufschlag:	keiner
Mindestanlage:	EUR 1.000.000,--
Verwaltungsvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens)	bis zu 0,80 % p.a. zzgl. einer Grundgebühr von EUR bis zu 750,-- monatlich
Erfolgshonorar:	wie unter Anteilklasse A beschrieben

Alle Anteilklassen:

Anteilstückelung:

Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft;
Namensanteile werden in das Anteilregister
eingetragen.

Verwendung der Erträge:

Thesaurierung

Vertriebsländer:

Großherzogtum Luxemburg,
Bundesrepublik Deutschland
Republik Österreich

Ende des Geschäftsjahres:

31. Dezember

ANHANG II – PRIMA-Jumbo

Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat den nachfolgend genannten Fondsmanager beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Teilfonds PRIMA-Jumbo unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

- Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG, Köln

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist chancenorientiert ausgerichtet.

Die Anlage der Gelder erfolgt weltweit überwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Bei der Auswahl von Aktien kann in großkapitalisierte Substanzwerte („Large Caps“) investiert werden. Dabei wird auf eine internationale Streuung geachtet. Unter Substanzwerten sind Titel zu verstehen, deren Börsenkurs durch entsprechende fundamentale Unternehmensdaten manifestiert wird. Die Anlagen können auch unbeschränkt direkt in Schwellenländern ("Emerging Markets") erfolgen.

Daneben ist auch die Anlage in sonstige zulässige Vermögenswerte, wie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente möglich.

Eine Anlage bis zu 10 % in OGAW und andere OGA ist möglich.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlage- und Absicherungszwecken vorgesehen.

Anlageziele

Ziel des PRIMA-Jumbo ist die Erzielung eines möglichst hohen Wertzuwachses mittels gewinnbringender Anlage in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfondsvermögen wiederangelegt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass langfristig das Vermögen des Teilfonds steigt.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlegerprofil

Der PRIMA-Jumbo dient chancenorientierten, langfristig ausgerichteten und primär vermögenden Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten und primär in Aktien anlegenden Teilfonds teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch größere Wertschwankungen akzeptieren. Generell unterliegt daher dieser international anlegende Fonds einem höheren Kursschwankungsrisiko als beispielsweise ein internationaler Rentenfonds.

Risikoprofil

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch Derivate nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Teilfonds kann dabei Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen im Kapitel „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“ und insbesondere die Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern des Verkaufsprospekts verwiesen.

Zahlung des Erstausgabepreises: 31. Juli 2006

Anteilsklasse A:

ISIN: LU0254565053
WKN: A0JMLV

Erstausgabepreis:
(zzgl. Ausgabeaufschlag) EUR 100,--

Ausgabeaufschlag:
(in % vom Ausgabepreis zugunsten etwaiger Vertriebsstellen) bis zu 5,75 %

Mindestanlage: EUR 2.500,--

Sparplan: ab EUR 100,-- monatlich

Verwaltungsvergütung:
(in % des Netto-Fondsvermögens): bis zu 1,25 % p.a. zzgl. einer
Grundgebühr von EUR 750,-- monatlich

Erfolgshonorar:

Performance-Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält auf das von ihr verwaltete Teilfondsvermögen des PRIMA-Jumbo eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) zzgl. evtl. anfallender Mehrwertsteuer. Für die Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und der Saldo am Geschäftsjahresende an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Die Höhe der Performance-Fee ist abhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zur definierten Benchmark, dem MSCI World (Euro/ MSERWI). Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich abgegrenzt und beträgt 15 % des Betrages, um den die Wertentwicklung des gemanagten Teilfonds diejenige des Vergleichsindex während eines Geschäftsjahres übersteigt. Wird die Benchmark hingegen unterschritten, so reduziert sich der bis dahin aufgelaufene positive Saldo um den durch die Underperformance entstandenen negativen Ergebnisbetrag. Negative und positive Tagesberechnungen werden täglich saldiert und, im Falle eines positiven Jahresendsaldos, als Performance-Fee an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Ein evtl. entstehender negativer Ergebnissaldo wird in Form einer Nebenrechnung in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Die Performance-Fee wird auch dann gezahlt, wenn die Gesamtperformance des Teilfonds zum Geschäftsjahresende negativ verläuft. Es reicht aus, dass die Performance des Teilfonds die Performance des Vergleichsindex während eines Geschäftsjahres übersteigt.

Betreuungsgebühr: bis zu 0,50 % p.a.

Anteilsklasse G: (nur für Großanleger)

ISIN: LU0254565566
WKN: A0JMLW

Erstausgabepreis: EUR 100.000,--

Ausgabeaufschlag: keiner

Mindestanlage: EUR 1.000.000,--

Verwaltungsvergütung:
(in % des Netto-Fondsvermögens) bis zu 0,80 % p.a. zzgl. einer Grundgebühr von
EUR 750,-- monatlich

Erfolgshonorar: wie unter Anteilklasse A beschrieben

Alle Anteilsklassen:

Anteilstückelung: Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten
verbrieft; Namensanteile werden in das
Anteilregister eingetragen.

Verwendung der Erträge: Thesaurierung

Vertriebsländer: Großherzogtum Luxemburg,
Bundesrepublik Deutschland
Republik Österreich

Ende des Geschäftsjahres: 31. Dezember

ANHANG III – PRIMA-Konzept

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Kapital Privat AG (der „Anlageberater“) beauftragt, die Verwaltungsgesellschaft bei der Umsetzung der Anlagepolitik auf eigene Kosten zu beraten.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist chancenorientiert ausgerichtet.

Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Teilfonds in

- **Wertpapiere** gemäß Artikel 41 Absatz 1 a) bis d) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 („Gesetz von 2002“),
- Anteile von OGAW oder OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 („Zielfonds“),
- **Festgelder**,
- **Derivate** und
- **flüssige Mittel** (Kontokorrentkonten und Tagesgeldkonten).

Der Begriff **Wertpapiere** umfasst hierbei auf regulierten Märkten gehandelte:

- **Aktien**
- **Renten** und **Geldmarktinstrumente**
- **Zertifikate**
Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte gemäß 2007/16/EWG Art. 2 Abs. (1) wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile und Devisen.
Es kann sich jedoch ebenfalls um Zertifikate auf andere Basiswerte handeln, sofern diese keine derivative Komponente enthalten (Delta-1-Zertifikate) und die Zertifikate zusätzlich nicht zu einer physischen Lieferung des Basiswertes führen.
- **andere strukturierte Produkte** (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen)

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements bis zu 100% des Fondsvermögens in Wertpapiere, Zielfonds und Festgelder zu investieren.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 und dieser Anlagepolitik zulässige Basiswerte.

Andere Anlagen nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements sind ebenfalls erlaubt.

Alle erwerbbaaren Vermögensgegenstände stehen im Einklang mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „HINWEISE ZU TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch bis zu 100 % des Fondsvermögens in flüssigen Mitteln gehalten werden.

Es können jedoch - zusammen mit sonstigen Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements - nur bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in nachfolgend genannte Vermögenswerte investiert werden:

- offene, regulierte Immobilien- und Hedgefonds,
- nicht richtlinienkonforme regulierte Rohstofffonds,
- Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle, Hedgefonds und Immobilien,
- offene ETF's auf Edelmetalle

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten

Besonderer Hinweis für den Erwerb von Anteilen im Sinne von Artikel 46 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002:

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des PRIMA-Konzept („Teilfonds“) ist es, weitgehend inflationssichere Anlagen zu erwerben und unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfondsvermögen wiederangelegt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass langfristig das Vermögen des Teilfonds steigt.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlegerprofil

Der PRIMA-Konzept dient chancenorientierten, langfristig ausgerichteten und primär vermögenden Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten und primär in inflationsgesicherten Anlagen investierenden Teilfonds teilhaben möchten.

Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch größere Wertschwankungen akzeptieren.

Risikoprofil

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Des weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können.

Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standards entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das Fondsvermögen in Zielfonds in Form eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen. Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch Derivate nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Teilfonds kann dabei Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen im Kapitel „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“ und insbesondere die Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern des Verkaufsprospekts verwiesen.

Erstzeichnungsperiode:	20. August 2007 bis 30. August 2007
Zahlung des Erstausgabepreises:	3. September 2007

ISIN:	LU0302303614
WKN:	A0MSMY

Erstausgabepreis: (zzgl. Ausgabeaufschlag)	EUR 100,--
---	------------

Ausgabeaufschlag: (in % vom Ausgabepreis zugunsten etwaiger Vertriebsstellen)	bis zu 5,75 %
--	---------------

Betreuungsgebühr: (in % des Netto-Fondsvermögens zugunsten etwaiger Vertriebsstellen)	Bis zu 0,60 % p.a.
--	--------------------

Mindestestanlage:	EUR 2.500,--
-------------------	--------------

Sparplan:	ab EUR 100,-- monatlich
-----------	-------------------------

Verwaltungsvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens)	bis zu 1,25 % p.a. zzgl. einer Grundgebühr von bis zu EUR 500,-- monatlich
--	--

Diese Vergütungen verstehen sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Anteilstückelung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.
-------------------	---

Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
-------------------------	---------------

Vertriebsländer:	Großherzogtum Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland Republik Österreich
------------------	---

Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember
---------------------------	--------------

ANHANG IV – PRIMA-TOP 20

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Performance Swiss AG (der „Anlageberater“) beauftragt, die Verwaltungsgesellschaft bei der Umsetzung der Anlagepolitik auf eigene Kosten zu beraten.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist chancenorientiert ausgerichtet.

Die Anlage der Gelder erfolgt weltweit in offene, regulierte, aktiv gemanagte Aktien-, Renten-, geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds (OGAW). Die Investmentanteile (Zielfonds) können sowohl börsennotiert (z.B. Exchange Traded Funds) als auch nicht börsennotiert sein.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere (wie z.B. Aktien, Renten und andere marktfähige Wertpapiere) und Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements anlegen.

Weiterhin kann das Teilfondsvermögen in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Zertifikate (z.B. auf Indices (mit Ausnahme von Indices auf Commodities, Hedgefonds und Immobilien), die die Voraussetzungen des Art. 41 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 erfüllen, investieren.

Für den Teilfonds dürfen flüssige Mittel bis zu max. 49 % des Teilfondsvermögens gehalten werden.

Die Anlage in offene, regulierte Immobilienfonds bzw. in sonstige Anlagen, die nicht in Einklang mit der vorgenannten Richtlinie stehen, ist in der Summe auf 10 % des Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlage- und Absicherungszwecken vorgesehen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Besonderer Hinweis für den Erwerb von Anteilen im Sinne von Artikel 46 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des PRIMA-TOP 20 („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfondsvermögen wiederangelegt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass langfristig das Vermögen des Teilfonds steigt.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlegerprofil

Der PRIMA-TOP 20 dient chancenorientierten, langfristig ausgerichteten und primär vermögenden Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten und primär in Zielfonds anlegenden Teilfonds teilhaben möchten.

Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch größere Wertschwankungen akzeptieren. Generell unterliegt daher dieser international anlegende Fonds einem höheren Kursschwankungsrisiko als beispielsweise ein internationaler Rentenfonds.

Risikoprofil

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen

Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können.

Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standards entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das Fondsvermögen in Zielfonds in Form eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen. Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch Derivate nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Teilfonds kann dabei Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen im Kapitel „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“ und insbesondere die Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern des Verkaufsprospekts verwiesen.

Erstzeichnungsperiode:	22. Mai 2008 bis 22. Juli 2008
Erste Netto – Inventarwertberechnung:	23. Juli 2008
Zahlung des Erstausgabepreises:	24. Juli 2008
ISIN:	LU0355185926
WKN:	A0NJKJ
Erstausgabepreis: (zzgl. Ausgabeaufschlag)	EUR 100,--
Ausgabeaufschlag: (in % vom Ausgabepreis zugunsten etwaiger Vertriebsstellen)	bis zu 5,25 %
Betreuungsgebühr: (in % des Netto-Fondsvermögens zugunsten etwaiger Vertriebsstellen)	bis zu 0,50 % p.a.
Mindesteinanlage:	EUR 500,--
Sparplan:	ab EUR 50,-- monatlich
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):	bis zu 1,30 % p.a. zzgl. einer Grundgebühr von bis zu EUR 500,-- monatlich
Erfolgshonorar:	

Performance-Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds PRIMA-TOP 20 eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 15 % des über 8 % pro Geschäftsjahr hinausgehenden Anstiegs des Teilfonds, multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds während des betroffenen Jahres. Solange der NIW am Ende des Geschäftsjahres unter dem höchsten NIW zu jedem vorangegangenen Geschäftsjahresende liegt, ist kein Erfolgshonorar zu zahlen.

Diese Vergütung ist jährlich zzgl. evtl. anfallender Mehrwertsteuer in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Monat zu Lasten des Teilfondsvermögens PRIMA-TOP 20 zahlbar.

Diese Vergütungen verstehen sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Anteilstückelung:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Vertriebsländer:	Großherzogtum Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich
Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember

VERWALTUNGSREGLEMENT

Das Verwaltungsreglement wurde am 11. April 2005 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die letzte Mitteilung über die Hinterlegung der letzten Änderung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements wurde am 30. Dezember 2009 im Mémorial veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der Prima Management AG gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen als "Fonds Commun de Placement" aufgelegten und verwalteten PRIMA („der Fonds“) fest. Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den PRIMA geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("fonds commun de placement") aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Das Fondsvermögen abzüglich der ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000,- erreichen.
3. Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der EURO.
4. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen ("Anleger"), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds geregelt, die beide von der

Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anleger das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang sowie dem Verwaltungsreglement ein Sonderreglement hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements festgelegten Regeln.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Prima Management AG.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Depotbank im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft wird zwei oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Fondsmanager und Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des Teilfonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt sowie einen vereinfachten Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilepreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Artikel 3 DIE DEPOTBANK

1. Die Depotbank für den Fonds ist die DZ BANK International S.A., Luxemburg-Strassen.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die

Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem Depotbankvertrag in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und andere Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a. Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a. getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.

5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.

8. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verkaufsprospekt festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf die ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag zustehende Vergütung. Sie entnimmt diese den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verkaufsprospekt sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst dementsprechend die Anlage in Wertpapieren internationaler Emittenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten einschließlich flüssiger Mittel. Die Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 Absatz 8 i) des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt.

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Fondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Ein geregelter Markt ist ein Markt im Sinne von Artikel 1., Punkt 13 der Richtlinie 93/22/EWG oder jede Wertpapierbörse die, oder jeder andere Markt der, anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und ordnungsgemäß in einem Land Europas, Asiens, Amerikas, Ozeaniens, Australiens oder Afrikas funktioniert.

2. Neuemissionen und Geldmarktinstrumente

Ein Fondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a. in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt zu beantragen, und
- b. spätestens ein Jahr nach Emission an einem geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1. dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 7 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Das Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 Nr. 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs ("OGAW") und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat angelegt werden, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein);
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

4. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem OECD- oder einem FATF-Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

5. Derivate

Es können abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden ("OTC-Derivaten") erworben werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1. bis 6. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitpunkt veräußert, liquidiert oder durch ein Gegen Geschäft glattgestellt werden können.

6. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1. dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig

sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Bis zu 10 % eines Netto-Teilfondsvermögens können in anderen als unter Punkt 1. bis 6. beschriebene Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

8. Anlagegrenzen

- a. i) Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut, wie in 4. beschrieben, ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens.

ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40 % dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Punkt 8. a. i) genannten Obergrenzen darf der Fonds für jeden Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder;
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten;

investieren.

- b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10 % erhöht sich auf 35 %, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40 % entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von

den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("EU") und deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

- c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 % für Schuldverschreibungen, welche von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

Die hier erwähnten Schuldverschreibungen werden bei der Anwendung der in a. ii) genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

- d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution und Anlagen in Derivative bei einer Institution in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

- e. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Portfolios eines jeden Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden zwei Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der im Punkt 8. d. festgelegten Grenzen Geschäfte in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Punkt 8. a. bis 8. d. nicht überschreitet. Wenn ein OGAW in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Punkt 8. a. bis 8. d. berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Artikels mitberücksichtigt werden.

- f. Unbeschadet der unter 8. j. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter 8. a. bis 8. d. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

- g. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds abweichend von a. bis d. ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

- h. Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- i. Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Gesamtheit der von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich des Teils I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 für Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, stimmberichtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

- j. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds höchstens

- 10 % der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien;
- 10 % der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente;

erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf

befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. und j. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten der EU und deren Gebietskörperschaften oder von Staaten, die nicht Mitgliedstaat der EU sind, begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

Die hier unter i. und j. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben;
 - der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren;
 - die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen in Artikel 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 entsprechen. Bei Überschreitung der in Artikel 43 und 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Anlagegrenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sinngemäße Anwendung.
- k. Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 3 dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 3 dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben l) und m) Anwendung.
- l. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.

- m. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30 % des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

9. Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner solcher Geschäfte ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Teilfonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Teilfonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

10. Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können Wertpapiere insgesamt bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage ge- oder verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut hervorragender Bonität organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Teilfondsvermögen erfassen, sofern dem jeweiligen Teilfonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurück zu verlangen.

Der Teilfonds als Leihgeber muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Teilfonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream International, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

Der Teilfonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Wertpapierverkaufs in folgenden Fällen auftreten:

- während einer Zeit, in welcher die Wertpapiere zu Registrierungszwecken versandt wurden;
- wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückerstattet wurden;
- zur Vermeidung der Nichterfüllung eines Wertpapierverkaufs, wenn die Depotbank ihrer Lieferverpflichtung nicht nachkommt.

Sofern Wertpapiere in das Teilfondsvermögen geliehen werden, darf während der Laufzeit der entsprechenden Wertpapierleihe über die geliehenen Wertpapiere nicht verfügt werden, es sei denn, es besteht im Teilfondsvermögen eine ausreichende Absicherung, die es dem Teilfonds ermöglicht, nach Ende der Laufzeit eines Wertpapiervertrages seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nachzukommen.

11. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf in flüssigen Mitteln bei der Depotbank oder bei sonstigen Banken gehalten werden.

12. Devisensicherung

- a. Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.
- b. Devisensicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Teilfonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

13. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4. und 6. genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

14. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten, sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanz-

instituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Für den jeweiligen Teilfonds können auch Credit Default Swaps („CDS“) abgeschlossen werden. Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwältigenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 8 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und den übrigen Techniken und Instrumenten darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.

15. Kredite und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten

oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.

- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines "back-to-back"-Darlehens erwerben.
- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

16. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigelegt sind, überschritten werden.
- b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen im Sinne der Artikel 43, 44, 45 und 46 abweichen.
- c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 8 Buchstaben a. bis d. sowie f. und j. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

17. Risikomanagement – Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagement – Verfahren verwenden das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen erlaubt und eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC – Derivate erlaubt.

18. Derivate

Zum Zwecke einer wirksamen Vermögensverwaltung darf der Fonds folgende Geschäfte tätigen:

- Optionsgeschäfte;
- Börsentermingeschäfte und damit verbundene Optionsgeschäfte.

I. Optionen auf übertragbare Wertpapiere

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Kauf- und Verkaufsoptionsrechte erwerben und zeichnen, soweit diese Optionsrechte an einem regelmäßig stattfindenden, organisierten Markt gehandelt werden und dem Publikum zugänglich sind, oder soweit OTC-Optionsrechte mit erstklassigen Kreditinstituten und Finanzinstituten getätigt werden, welche auf diese Geschäfte spezialisiert sind und am Markt für OTC-Optionsrechte handeln.

Bei Abschluss dieser Geschäfte wird der Fonds die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Auf den Erwerb von Optionsrechten anwendbare Vorschriften:

Der Gesamtbetrag der gezahlten Prämien für den Erwerb der hier erwähnten offenen Kauf- und Verkaufsoptionsrechte darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der für den Erwerb der nachstehend unter II d) genannten offenen Kauf- und Verkaufsoptionsrechte zu zahlenden Prämien, 15 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

- b) Vorschriften zur Sicherstellung der Absicherung der aus Optionsgeschäften entstandenen Verpflichtungen:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Kontrakts über den Verkauf von Kaufoptionen muss der Fonds entweder die zugrunde liegenden Basiswerte oder gleichwertige Kaufoptionsrechte oder andere Instrumente, die eine angemessene Absicherung der aus solchen Geschäften entstandenen Verpflichtungen gewährleisten, wie beispielsweise Anleihen, halten. Die den veräußerten Kaufoptionsrechten zugrunde liegenden Basiswerte dürfen solange nicht veräußert werden wie diese Optionsrechte bestehen, mit Ausnahme solcher Optionsrechte, die durch entsprechende Gegenpositionen oder andere Instrumente, die für diesen Zweck verwendet werden können, abgesichert werden können. Dasselbe gilt für gleichwertige Kaufoptionsrechte oder andere Instrumente, die der Teilfonds halten muss, wenn er zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht über die zugrunde liegenden Basiswerte verfügt.

Eine Ausnahme gilt insoweit, als ein Teilfonds Kaufoptionsrechte auf Basiswerte, die er zum Zeitpunkt des Abschlusses des Optionskontraktes nicht hält, veräußern darf, wenn die nachfolgenden Bedingungen beachtet werden:

- der gesamte Basispreis (Ausübungspreis) solcher veräußerten Kaufoptionsrechte darf 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten;
- der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, die Absicherung der Position aus diesen Verkaufsgeschäften zu gewährleisten.

Bei Veräußerung von Verkaufsoptionsrechten durch den Teilfonds stellt er während der gesamten Laufzeit des Optionsgeschäftes eine ausreichende Absicherung durch flüssige Mittel sicher, die bei Ausübung der Optionsrechte durch den Kontrahenten zur Zahlung der Basiswerte verwendet werden.

c) Bedingungen und Grenzen der Veräußerung von Kauf- und Verkaufsoptionsrechten

Die Summe der Verpflichtungen aus der Veräußerung von Verkaufs- und Kaufoptionsrechten (ungeachtet der Veräußerung von Kaufoptionsrechten für die der Fonds eine angemessene Absicherung hat) sowie die Summe der Verpflichtungen aus den nachstehend unter II) d) genannten Geschäften darf zu keiner Zeit den gesamten Nettoinventarwert des Teilfonds überschreiten.

In diesem Zusammenhang entspricht die Verpflichtung wegen veräußerter Kauf- und Verkaufsoptionsrechte dem Gesamtbetrag der Basispreise dieser Optionsrechte.

II. Börsentermingeschäfte und Optionsgeschäfte auf Finanzinstrumente:

Mit Ausnahme der durch individuelle Vereinbarung (Freiverkehr) erfolgenden Geschäfte, auf die unter b) eingegangen wird, beziehen sich die hier beschriebenen Geschäfte nur auf Kontrakte, die an einem anerkannten, regelmäßig stattfindenden organisierten Markt, welcher für das Publikum zugänglich ist, gehandelt werden, oder durch individuelle Vereinbarungen mit erstklassigen Kreditinstituten und Finanzinstituten, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und an den OTC-Märkten (Freiverkehrsmarkt) handeln, abgeschlossen werden.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen können diese Geschäfte zum Zwecke der Absicherung oder für andere Zwecke getätigt werden.

a) Geschäfte zur Absicherung gegen Risiken, die mit der Entwicklung der Börsenmärkte verbunden sind:

Zum Zwecke der umfassenden Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Entwicklung der Börsenmärkte darf der Teilfonds Börsentermingeschäfte auf Aktienindizes veräußern. Zum gleichen Zweck dürfen ebenfalls Kaufoptionsrechte auf Aktienindizes veräußert oder Verkaufsoptionsrechte auf Aktienindizes erworben werden.

Der Zweck der Absicherung dieser Geschäfte setzt voraus, dass eine hinreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Indizes und dem entsprechenden Portfolio besteht.

Die Gesamtverpflichtungen aus Termingeschäften und Optionsrechte auf Aktienindizes dürfen grundsätzlich nicht den geschätzten Gesamtwert der Wertpapiere, die der Teilfonds am entsprechenden Markt des Indizes hält, überschreiten.

b) Geschäfte zur Absicherung gegen Währungsrisiken, die mit einem Referenzindex verbunden sind:

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken gegenüber einem Referenzindex eines Teilfonds darf ein Teilfonds Devisentermingeschäfte, einschließlich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen, in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex auch dann tätigen, wenn keine vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised index) muss dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann die Gesellschaft auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Deckung, setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens, noch dessen Besitzdauer/Restlaufzeit übersteigen dürfen.

In seinen Jahresberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben.

c) Geschäfte, die zur Absicherung gegen Zinsänderungen getätigt werden:

Zum Zwecke einer allgemeinen Absicherung gegen Zinsänderungen darf ein Teilfonds Termingeschäfte auf Zinssätze veräußern. Zum gleichen Zweck darf er ebenfalls Kaufoptionsrechte auf Zinssätze veräußern oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinssätze erwerben oder Zins-Swaps durch einzelne Vereinbarungen mit erstklassigen Kreditinstituten und

Finanzinstituten, die sich auf diese Geschäfte spezialisiert haben, vornehmen.

Grundsätzlich dürfen die gesamten aus Termingeschäften, Options- und Swapgeschäften auf Zinssätze resultierenden Verpflichtungen den geschätzten Gesamtwert der abzusichernden Vermögenswerte nicht überschreiten, welche ein Teilfonds in der dem Kontrakt entsprechenden Währung hält.

- d) Geschäfte, die einem anderen Zweck als der Absicherung dienen:

Der Teilfonds darf zu anderen Zwecken als zur Absicherung, Terminkontrakte und Optionskontrakte auf Finanzinstrumente erwerben und veräußern, soweit die Gesamtheit der sich aus diesen Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Summe der Verpflichtungen, welche mit der Veräußerung von Kauf- und Verkaufsoptionsrechten auf Wertpapiere verbunden sind, zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Teilfonds überschreitet.

Die veräußerten Kaufoptionsrechte auf Wertpapiere, für die der Teilfonds eine ausreichende Absicherung hat, werden bei der Berechnung des Gesamtbetrages der vorstehenden Verpflichtungen nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang werden abgeleitete Verpflichtungen, welche ihren Grund nicht in Optionsgeschäften auf Wertpapiere haben, wie folgt definiert:

- die Verpflichtung aus Terminkontrakten entspricht ungeachtet des jeweiligen Fälligkeitstermins dem fälligen Basispreis solcher Kontrakte, die sich auf identische Finanzinstrumente (nach Saldierung von Kauf- und Verkaufspositionen) beziehen und
- die aus dem Erwerb und der Veräußerung von Optionsrechten herrührende Verpflichtung entspricht ungeachtet der jeweiligen Fälligkeitstermine der Gesamtsumme der Basispreise der Optionsrechte, die sich aus Nettoverkaufspositionsrechten zusammensetzen und sich auf die gleichen zugrunde liegenden Basiswerte beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtsumme der Prämien, die für den Erwerb dieser offenen Kauf- und Verkaufsoptionsrechte gezahlt wurden, einschließlich der Prämien, die für den Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionsrechte auf Wertpapiere, auf die unter I) a) Bezug genommen wurde, gezahlt wurden, nicht 15 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten darf.

Artikel 5 ANTEILE AN EINEM FONDS

1. Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden grundsätzlich durch Global-

zertifikate verbrieft; es besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Daneben werden auf den Namen lautende Anteile mittels Eintragung in ein Anteilregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Alle Anteile sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.

2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Für jeden Teilfonds können ausschüttungsberechtigte Anteile und thesaurierende Anteile sowie Anteile sonstiger verschiedener Anteilklassen welche jeweils spezifische Merkmale aufweisen, ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 zuzüglich eines im Sonderreglement genannten Ausgabeaufschlags, der 5,75% des Ausgabepreises nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können Zeichnungen

ebenfalls durch Einlage von Vermögenswerten welche keine Geldeinlagen sind erfolgen. Diese Vermögenswerte müssen der für die Teilfonds bestimmten Anlagepolitik sowie den Anlagebeschränkungen genügen. Sie werden gemäß der unter Artikel 7. vorgesehenen Bewertungsgrundsätze bewertet. Die Bewertung muss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden und ist Bestandteil eines entsprechenden Berichts. Die mit der Einlage zusammenhängenden Kosten werden vom betreffenden Anleger getragen.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
5. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung ("Teilfondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, berechnet, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“). Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.
2. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist.
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
 - c. Abweichend von den unter a. und b. angeführten Bewertungsgrundsätze können Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Wertpapiere auf Grundlage des steuerlich abbeschriebenen Preises bewertet werden, d.h. nach dem Kauf wird ein gleich bleibender Abschreibungssatz verwendet, um zum Fälligkeitszeitpunkt des Wertpapiers oder des Geldmarktinstrumentes den Auszahlungspreis zu erreichen.
 - d. Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a. und b. genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festlegt.
 - e. Die Bewertung der Anteile an anderen OGAW und oder OGA erfolgt zum letztverfügbaren offiziellen Nettoinventarwert pro Anteil oder zum letztverfügbaren geschätzten Nettoinventarwert, falls dieser neuer als der offizielle Nettoinventarwert ist und die Verwaltungsgesellschaft sicher sein kann, dass die Bewertungsmethode für diese Schätzung mit derjenigen für die offizielle Ermittlung des Nettoinventarwertes vereinbar ist.
 - f. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
 - g. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder

anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

Der Wert von Derivaten, welche nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, wird auf eine zuverlässige und überprüfbare Art und Weise bewertet, welche im Einklang mit der gängigen Marktpraxis steht.

- h. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.
3. Sofern für einen Teilfonds zwei oder mehr Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben werden, wird die Berechnung des Anteilwertes wie folgt durchgeführt:
 - a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
 - c. Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
 4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.
6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüf-bare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweilig Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anlegern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Anleger eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen

nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswahrung gegen Ruckgabe der Anteile.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rucknahmen, die nicht aus den flussigen Mitteln und zulassigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden konnen, erst zu tatigen, nachdem entsprechende Vermogenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzogerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rucknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rucknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rucknahme unverzuglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
3. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstande die Uberweisung des Rucknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann fur jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rucknahmepreises zuruckkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
5. Der Anleger kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse ebenso wie in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nachsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds, in den getauscht werden soll, erhoben werden. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so betragt diese hochstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberuhrt. Ein sich aus dem Umtausch ergebender Restbetrag von mehr als 10,-- Euro zugunsten des Anlegers wird diesem durch Zusendung eines Verrechnungsschecks ausbezahlt; ansonsten verfallt der Uberschuss zugunsten des Teilfonds, in den investiert werden soll.
6. Rucknahme- bzw. Umtauschantrage, welche bis spatestens 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rucknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird.

Rucknahme- bzw. Umtauschantrage, welche nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des ubernachsten Bewertungstages abgerechnet.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRUFUNG

1. Das Rechnungsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprufer gepruft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Der erste Bericht ist ein ungeprufter Halbjahresbericht zum 30. Juni 2005. Der erste geprufte Jahresbericht wird zum 31. Dezember 2005 erstellt.

Artikel 11 AUSSCHUTTUNGEN

1. Die Ausschuttungspolitik eines Teilfonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt fur jeden Teilfonds, ob und in welchen Zeitabschnitten eine Ausschuttung vorgenommen wird.
2. Die Ausschuttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Zur Ausschuttung konnen die ordentlichen Ertrage aus Zinsen und/oder Dividenden abzuglich Kosten ("ordentliche Netto-Ertrage") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner konnen die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschuttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermogen aufgrund der Ausschuttung nicht unter die Mindestgrenze gema Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschuttungen werden auf die am Ausschuttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ertrage, die funf Jahre nach Veroffentlichung einer Ausschuttungserklrung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 12 DAUER UND AUFLOSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Die Laufzeit wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

Unbeschadet der Regelung gema Satz 1 dieses Artikels kann der Fonds oder einzelne Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelost werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflosen, sofern das Netto-Fondsvermogen eines Teilfonds unter einen Betrag fallt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag fur die Gewahrleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird sowie im Falle einer Anderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht anders entscheidet, kann die Verwaltungsgesellschaft ab dem Datum des Auflösungsbeschlusses weiterhin die Anteile des aufzulösenden Teilfonds zurücknehmen.

Bei diesen Rücknahmen wird der Nettoinventarwert nach Abzug der Liquidationskosten, jedoch ohne Abzug einer Rücknahmegebühr ausgezahlt. Die aktivierten Gründungskosten sind sofort nach dem Auflösungsbeschluss vorab und völlig abzuschreiben.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anleger im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation des oder der Teilfonds nicht abgefordert werden, werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Nach dieser Frist werden diese Guthaben bei der "Caisse des Consignation" in Luxemburg hinterlegt.

2. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a. wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements bleibt;

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, kann die Verwaltungsgesellschaft, sofern sie nicht anders entscheidet, ab dem Datum des Auflösungsbeschlusses weiterhin die Anteile des Fonds zurücknehmen. Bei diesen Rücknahmen wird der Nettoinventarwert nach Abzug der Liquidationskosten, jedoch ohne Abzug einer Rücknahmegebühr ausgezahlt.

Die aktivierten Gründungskosten sind sofort nach dem Auflösungsbeschluss vorab und völlig abzuschreiben.

3. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anleger des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden ist, wird von der Depotbank nach Abschluss des

Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anleger bei der „Caisse de Consignations“ in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

4. Die Anleger, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds fusionieren oder die Einbringung in einen oder mehrere Teilfonds eines anderen Luxemburger OGAW beschließen, falls wesentliche Änderungen in der politischen oder wirtschaftlichen Lage im Urteil der Verwaltungsgesellschaft dies notwendig machen. Dieser Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Artikels 16 veröffentlicht. Die Anleger des abgebenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet; ggf. erfolgt ein Spitzenausgleich.

Innerhalb eines Zeitraumes von 1 Monat nach dem Veröffentlichungstag können die betroffenen Anleger die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

Artikel 13 KOSTEN

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

- a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
- b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
- c. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger eines Fonds handeln;
- d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
- e. Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der

schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - i. Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
 - j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
2. Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
 3. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten - einschl. der Gründungskosten der Teilfonds - den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.
 4. Die Gründungskosten des Fonds, einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements, werden innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, so sind die spezifischen Lancierungskosten von jedem Teilfonds selbst zu tragen; auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Artikel 14 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST

1. Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 3 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 15 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 16 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Die gültige Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie Änderungen derselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und eine Notiz dieser Hinterlegung im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial"), veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.
6. Andere Mitteilungen an die Anleger werden mindestens in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht. Daneben können diese Mitteilungen noch in einem oder mehreren Tagesblättern in den Vertriebsländern des Fonds veröffentlicht werden.

Artikel 17 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements des Fonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements zu dem Fonds die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind

berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 18 INKRAFTTRETEN

Das Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes im Sonderreglement des Fonds bestimmt ist. Änderungen im Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Mémorial in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 9. November 2009 in Kraft.

SONDERREGLEMENT PRIMA-Classic

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „PRIMA“ (der "Fonds") besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für jeden Teilfonds des Fonds ist das Verwaltungsreglement anwendbar. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds PRIMA-Classic („der Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist konservativ und chancenwährend ausgerichtet und die Anlagen erfolgen weltweit.

Das Nettovermögen des Teilfonds besteht mindestens zu 20% aus fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumente sowie flüssigen Mitteln. Die Emittenten der fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere müssen mindestens ein BBB- Rating (Standard & Poor's), besitzen bzw. ein Baa3 Rating (Moody's). Außerdem muss das Nettovermögen mindestens zu 20% in erstklassige Aktien (Blue Chips) angelegt werden, d.h. Aktien von Gesellschaften mit einer grossen Marktkapitalisierung, welche Bestandteil der bedeutenden europäischen, amerikanischen oder asiatischen Marktindizes sind.

Daneben kann das Nettovermögen:

- bis zu 30% in Aktien- und Rentenfonds
- bis zu 20% in Zertifikate auf zulässige Vermögenswerte
- bis zu 20% in Genussscheine und Wandelanleihen (direkt oder in Form von OGAW oder andere OGA)
- bis zu 10% in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren einer Bonität schlechter als "Investment Grade" (nach Definition der Ratingagentur) aber mindestens B- (Standard & Poor's) oder B3 (Moody's)
- bis zu 10% in Aktien und andere börsengängige Beteiligungspapiere von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung unter 100 Mio. Euro
- bis zu 10% direkt in Schwellenländern ("Emerging Markets")

investiert werden.

Mit Ausnahme der oben genannten Anlagen in Schwellenländern wird grundsätzlich in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert werden, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt der OECD-Länder gehandelt werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlage- und Absicherungszwecken vorgesehen.

Anlageziele

Ziel des PRIMA-Classic ist die Erzielung eines möglichst hohen Wertzuwachses mittels gewinnbringender Anlage in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfondsvermögen wiederangelegt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass langfristig das Vermögen des Teilfonds steigt.

Anlegerprofil

Der PRIMA-Classic dient risikobewussten, langfristig orientierten, konservativ ausgerichteten und primär vermögenden Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten Portfolios teilhaben möchten.

Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch größere Wertschwankungen akzeptieren. Generell unterliegt daher dieser internationale Fonds einem höheren Kursschwankungsrisiko als beispielsweise ein internationaler Rentenfonds oder ein gemischter Fonds.

Risikoprofil

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch Derivate nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Teilfonds kann dabei Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen im Kapitel „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“ des Verkaufsprospekts und insbesondere auf das erhöhte Emittentenrisiko bei festverzinslichen Wertpapieren verwiesen.

Artikel 3 ANTEILE

1. Inhaberanteile werden in Globalurkunden verbrieft und Namensanteile werden in das Anteilregister

eingetragen; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
3. Folgende Anteilsklassen sind vorgesehen, die sich wie folgt von einander unterscheiden:

Anteilsklasse A:

Für diese Anteilsklasse wird ein Ausgabeaufschlag von maximal 5,75% des Ausgabepreises erhoben und die Mindestanlagesumme für Erstzeichnungen beträgt EUR 2.500. Die minimale monatliche Sparplanrate beträgt EUR 100. Für Anteile dieser Klasse wird eine Verwaltungsvergütung von maximal 1,25% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens zzgl. EUR 750 monatlich und eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% p.a. erhoben.

Daneben fällt ein Erfolgshonorar von 10% auf den 8% übersteigenden Zuwachs des NIW an, multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettovermögen während des betroffenen Jahres. Diese Gebühr ist jedes Jahr während des Monats zahlbar, der auf das Ende des Geschäftsjahres folgt. Solange der NIW am Ende des Geschäftsjahres unter dem höchsten NIW zu jedem vorangegangenen Geschäftsjahresende liegt, ist kein Erfolgshonorar zu zahlen. Diese Vergütung ist jährlich zzgl. evtl. anfallender Mehrwertsteuer in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Monat zu Lasten des Teilfondsvermögens PRIMA-Classic zahlbar.

Anteilsklasse G:

Diese Anteilsklasse ist Großanlegern vorbehalten. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben und die Mindestanlagesumme für Erstzeichnungen beträgt EUR 1 Million. Für Anteile dieser Klasse wird eine Verwaltungsvergütung von maximal 0,80% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens zzgl. EUR 750 monatlich erhoben.

Daneben fällt ein Erfolgshonorar, wie unter Anteilsklasse A beschrieben, an.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zzgl. eines Ausgabeaufschlags in Höhe der oben angeführten Prozentsätze. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll.

Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

Artikel 6 DEPOTBANK

Depotbank ist die DZ BANK International S.A., eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 7 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDS-VERMÖGENS

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,25% p.a. des Netto-Vermögens zzgl. EUR 1.500 monatlich, abhängig von der entsprechenden Anteilsklasse (siehe Artikel 3) des Teilfonds zu erhalten, das auf der Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens per Monatsultimo zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.
2. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ein Erfolgshonorar in nachstehender Höhe zu erhalten: 10% auf den 8% übersteigenden Zuwachs des NIW, multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettovermögen während des betroffenen Jahres. Diese Gebühr ist jedes Jahr während des Monats zahlbar, der auf das Ende des Geschäftsjahres folgt. Solange der NIW am Ende des Geschäftsjahres unter dem höchsten NIW zu jedem vorangegangenen Geschäftsjahresende liegt, ist kein Erfolgshonorar zu zahlen.
3. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anleger verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% des Netto-Vermögens abhängig von der entsprechenden Anteilsklasse (siehe Artikel 3) des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.
4. Die Depotbank erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:

- a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu 0,10 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, Minimum EUR 1.500,-- monatlich. Die Depotbankvergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
 - b. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen.
5. Die Zentralverwaltungsstelle erhält für Ihre Tätigkeit als Zentralverwaltung ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,025% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, das monatlich nachträglich am Monatsultimo ausbezahlt ist. Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Grundvergütung in Höhe von monatlich bis zu 2.000,- Euro.
 6. Die Register- und Transferstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 25 Euro p.a. je Anlagekonto, 40 Euro p.a. je Anlagekonto mit Spar und/oder Entnahmeplan und 15 Euro p.a. je institutionelles Anlagekonto, sowie eine maximale jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000 Euro.
 7. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Artikel 8 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 9 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Sonderreglement des Teilfonds PRIMA-Classic tritt am 9. November 2009 in Kraft.

SONDERREGLEMENT PRIMA-Jumbo

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „PRIMA“ (der "Fonds") besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für jeden Teilfonds des Fonds ist das Verwaltungsreglement anwendbar. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds PRIMA-Jumbo („der Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist chancenorientiert ausgerichtet.

Die Anlage der Gelder erfolgt weltweit überwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Bei der Auswahl von Aktien kann in großkapitalisierte Substanzwerte („Large Caps“) investiert werden. Dabei wird auf eine internationale Streuung geachtet. Unter Substanzwerte sind Titel zu verstehen, deren Börsenkurs durch entsprechende fundamentale Unternehmensdaten manifestiert wird. Die Anlagen können auch unbeschränkt direkt in Schwellenländern ("Emerging Markets") erfolgen.

Daneben ist auch die Anlage in sonstige zulässige Vermögenswerte wie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente möglich.

Eine Anlage bis zu 10% in OGAW und andere OGA ist möglich.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlage- und Absicherungszwecken vorgesehen.

Anlageziele

Ziel des PRIMA-Jumbo ist die Erzielung eines möglichst hohen Wertzuwachses mittels gewinnbringender Anlage in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfondsvermögen wiederangelegt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass langfristig das Vermögen des Teilfonds steigt.

Anlegerprofil

Der PRIMA-Jumbo dient chancenorientierten, langfristig ausgerichteten und primär vermögenden Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten und primär in Aktien anlegenden Teilfonds teilhaben möchten.

Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch größere Wertschwankungen akzeptieren. Generell unterliegt daher dieser international anlegende Fonds

einem höheren Kursschwankungsrisiko als beispielsweise ein internationaler Rentenfonds.

Risikoprofil

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch Derivate nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Teilfonds kann dabei Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen im Kapitel „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“ und insbesondere die Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern des Verkaufsprospekts verwiesen.

Artikel 3 ANTEILE

- 1 Inhaberanteile werden in Globalurkunden verbrieft und Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
- 2 Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
- 3 Folgende Anteilsklassen sind vorgesehen, die sich wie folgt von einander unterscheiden:

Anteilsklasse A:

Für diese Anteilsklasse wird ein Ausgabeaufschlag von maximal 5,75% des Ausgabepreises erhoben und die Mindestanlagesumme für Erstzeichnungen beträgt EUR 2.500. Die minimale monatliche Sparplanrate beträgt EUR 100. Für Anteile dieser Klasse wird eine Verwaltungsvergütung von maximal 1,25% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens zzgl. EUR 750 monatlich und eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% p.a. erhoben.

Daneben fällt ein Erfolgshonorar an, das für die jeweiligen Fondsmanager wie folgt definiert ist:

Performance-Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält auf das von ihr verwaltete Teilfondsvermögen des PRIMA-Jumbo eine

erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) zzgl. evtl. anfallender Mehrwertsteuer. Für die Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und der Saldo am Geschäftsjahresende an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Die Höhe der Performance-Fee ist abhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zur definierten Benchmark, dem MSCI World (Euro / MSERWI). Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich abgegrenzt und beträgt 15% des Betrages, um den die Wertentwicklung des Teilfonds diejenige des Vergleichsindex während eines Geschäftsjahres übersteigt. Wird die Benchmark hingegen unterschritten, so reduziert sich der bis dahin aufgelaufene positive Saldo um den durch die Underperformance entstandenen negativen Ergebnisbeitrag. Negative und positive Tagesberechnungen werden täglich saldiert und, im Falle eines positiven Jahresendosaldos, als Performance-Fee an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Ein evtl. entstehender negativer Ergebnissaldo wird in Form einer Nebenrechnung in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Die Performance-Fee wird auch dann gezahlt, wenn die Gesamtpformance des Teilfonds zum Geschäftsjahresende negativ verläuft. Es reicht aus, dass die Performance des Teilfonds die Performance des Vergleichsindex während eines Geschäftsjahres übersteigt.

Anteilsklasse G:

Diese Anteilsklasse ist Großanlegern vorbehalten. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben und die Mindestanlagesumme für Erstzeichnungen beträgt EUR 1 Million. Für Anteile dieser Klasse wird eine Verwaltungsvergütung von maximal 0,80% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens zzgl. EUR 750 monatlich erhoben.

Daneben fällt ein Erfolgshonorar, wie unter Anteilsklasse A beschrieben, an.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zzgl. eines Ausgabeaufschlags in Höhe der oben angeführten Prozentsätze. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in

welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

Artikel 6 DEPOTBANK

Depotbank ist die DZ BANK International S.A., eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 7 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDS-VERMÖGENS

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,25% p.a. des Netto-Vermögens zzgl. EUR 1.500 monatlich, abhängig von der entsprechenden Anteilsklasse (siehe Artikel 3) des Teilfonds zu erhalten, das auf der Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens per Monatsultimo zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
2. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ein Erfolgshonorar in zu erhalten, dass in Artikel 3 des Sonderreglements ausführlich beschrieben ist.
3. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anleger verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% des Netto-Vermögens abhängig von der entsprechenden Anteilsklasse (siehe Artikel 3) des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
4. Die Depotbank erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:
 - a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu 0,10 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens Minimum EUR 1.500 monatlich. Die Depotbankvergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
 - b. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß

Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen;

5. Die Zentralverwaltungsstelle erhält für Ihre Tätigkeit als Zentralverwaltung ein Entgelt von bis zu 0,025 % p.a. das monatlich nachträglich am Monatsultimo auszuzahlen ist. Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Grundvergütung in Höhe von monatlich bis zu 2.000 Euro.
6. Die Register- und Transferstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 25 Euro p.a. je Anlagekonto, 40 Euro p.a. je Anlagekonto mit Spar und/oder Entnahmeplan sowie eine maximale jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000 Euro.
7. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Artikel 8 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 9 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Sonderreglement des Teilfonds PRIMA-Jumbo tritt am 9. November 2009 in Kraft.

SONDERREGLEMENT PRIMA-Konzept

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „PRIMA“ (der "Fonds") besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für jeden Teilfonds des Fonds ist das Verwaltungsreglement anwendbar. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds **PRIMA-Konzept** (der „Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist chancenorientiert ausgerichtet.

Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Teilfonds in

- **Wertpapiere** gemäß Artikel 41 Absatz 1 a) bis d) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 („Gesetz von 2002“),
- Anteile von OGAW oder OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 („**Zielfonds**“),
- **Festgelder**,
- **Derivate** und
- **Flüssige Mittel** (Kontokorrentkonten und Tagesgeldkonten).

Der Begriff **Wertpapiere** umfasst hierbei auf regulierten Märkten gehandelte:

- **Aktien**
- **Renten** und **Geldmarktinstrumente**
- **Zertifikate**

Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte gemäß 2007/16/EWG Art. 2 Abs. (1) wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile und Devisen.

Es kann sich jedoch ebenfalls um Zertifikate auf andere Basiswerte handeln, sofern diese keine derivative Komponente enthalten (Delta-1-Zertifikate) und die Zertifikate zusätzlich nicht zu einer

physischen Lieferung des Basiswertes führen.

- **andere strukturierte Produkte** (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen)

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements bis zu 100% des Fondsvermögens in Wertpapiere, Zielfonds und Festgelder zu investieren.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 und dieser Anlagepolitik zulässigen Basiswerte.

Alle erwerbbaaren Vermögensgegenstände stehen im Einklang mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements.

Andere Anlagen nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements sind ebenfalls erlaubt.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch bis zu 100% des Fondsvermögens in flüssigen Mitteln gehalten werden.

Es können jedoch - zusammen mit sonstigen Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements - nur bis zu 10% des Teilfondsvermögens in nachfolgend genannte Vermögenswerte investiert werden:

- offene, regulierte Immobilien- und Hedgefonds,
- nicht richtlinienkonforme regulierte Rohstofffonds,
- Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle, Hedgefonds und Immobilien,
- offene ETF's auf Edelmetalle

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Besonderer Hinweis für den Erwerb von Anteilen im Sinne von Artikel 46 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002:

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **PRIMA-Konzept** ist es, weitgehend inflationssichere Anlagen zu erwerben und unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfondsvermögen wiederangelegt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass langfristig das Vermögen des Teilfonds steigt.

Anlegerprofil

Der **PRIMA-Konzept** dient chancenorientierten, langfristig ausgerichteten und primär vermögenden Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten und primär in Zielfonds anlegenden Teilfonds teilhaben möchten.

Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch größere Wertschwankungen akzeptieren. Generell unterliegt daher dieser international anlegende Fonds einem höheren Kursschwankungsrisiko als beispielsweise ein internationaler Rentenfonds.

Risikoprofil

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzniveaus resultieren. Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika,

Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können.

Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standards entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkaptalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das Fondsvermögen in Zielfonds in Form eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen. Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend,

wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch Derivate nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Teilfonds kann dabei Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen im Kapitel „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“ und insbesondere die Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern des Verkaufsprospekts verwiesen.

Artikel 3 ANTEILE

1. Inhaberanteile werden in Globalurkunden verbrieft und Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
3. Für die Anteile gelten folgende Merkmale:

Es wird ein Ausgabeaufschlag von maximal 5,75% des Ausgabepreises erhoben und die Mindestanlagesumme für Erstzeichnungen beträgt EUR 2.500. Die minimale monatliche Sparplanrate beträgt EUR 100. Es wird eine Verwaltungsvergütung von maximal 1,25% p.a. zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr von EUR 500 und eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,60% p.a. erhoben.

Diese Vergütungen verstehen sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zzgl. eines Ausgabeaufschlags in Höhe der oben angeführten Prozentsätze. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

Artikel 6 DEPOTBANK

Depotbank ist die DZ BANK International S.A., eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 7 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDS-VERMÖGENS

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,25% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens per Monatsultimo zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Zuzüglich erhält die Verwaltungsgesellschaft eine monatliche Grundgebühr von Euro 500.
2. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anleger verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,60% des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
3. Die Depotbank erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:
 - a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu 0,080 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens aber EUR 1.250 monatlich. Die Depotbankvergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. ;

- b. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen;
- 4. Die Zentralverwaltungsstelle erhält für Ihre Tätigkeit als Zentralverwaltung ein Entgelt von bis zu 0,02 % p.a. das monatlich nachträglich ausbezahlt ist. Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Grundvergütung in Höhe von monatlich bis zu 2.000 Euro.
- 5. Die Register- und Transferstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 25 Euro p.a. je Anlagekonto, 40 Euro p.a. je Anlagekonto mit Spar und/oder Entnahmeplan sowie eine maximale jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000 Euro.
- 6. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Artikel 8 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 9 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Sonderreglement des Teilfonds PRIMA-Konzept tritt am 9. November 2009 in Kraft.

SONDERREGLEMENT PRIMA-TOP 20

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „PRIMA“ (der "Fonds") besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für jeden Teilfonds des Fonds ist das Verwaltungsreglement anwendbar. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds **PRIMA-TOP 20** (der „Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist chancenorientiert ausgerichtet.

Die Anlage der Gelder erfolgt weltweit in offene, regulierte, aktiv gemanagte Aktien-, Renten-, geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds (OGAW). Die Investmentanteile (Zielfonds) können sowohl börsennotiert (z.B. Exchange Traded Funds) als auch nicht börsennotiert sein.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere (wie z.B. Aktien, Renten und andere marktfähige Wertpapiere) und Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements anlegen.

Weiterhin kann das Teilfondsvermögen in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Zertifikate (z.B. auf Indices (mit Ausnahme von Indices auf Commodities, Hedgefonds und Immobilien)), die die Voraussetzungen des Art. 41 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 erfüllen, investieren.

Für den Teilfonds dürfen flüssige Mittel bis zu max. 49% des Teilfondsvermögens gehalten werden.

Die Anlage in offene, regulierte Immobilienfonds bzw. in sonstige Anlagen, die nicht in Einklang mit der vorgenannten Richtlinie stehen, ist in der Summe auf 10% des Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlage- und Absicherungszwecken vorgesehen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Besonderer Hinweis für den Erwerb von Anteilen im Sinne von Artikel 46 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002:

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die

einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **PRIMA-TOP 20** ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfondsvermögen wiederangelegt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass langfristig das Vermögen des Teilfonds steigt.

Anlegerprofil

Der **PRIMA-TOP 20** dient chancenorientierten, langfristig ausgerichteten und primär vermögenden Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten und primär in Zielfonds anlegenden Teilfonds teilhaben möchten.

Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch größere Wertschwankungen akzeptieren. Generell unterliegt daher dieser international anlegende Fonds einem höheren Kursschwankungsrisiko als beispielsweise ein internationaler Rentenfonds.

Risikoprofil

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können.

Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen

Industriestaaten herrschenden Standards entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das Fondsvermögen in Zielfonds in Form eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen. Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des

Verwaltungsreglements auch Derivate nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt.

Der Teilfonds kann dabei Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen im Kapitel „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“ und insbesondere die Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern des Verkaufsprospekts verwiesen.

Artikel 3 ANTEILE

1. Inhaberanteile werden in Globalurkunden verbrieft und Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
3. Für die Anteile gelten folgende Merkmale:

Es wird ein Ausgabeaufschlag von maximal 5,25% des Ausgabepreises erhoben und die Mindestanlagesumme für Erstzeichnungen beträgt EUR 500. Die minimale monatliche Sparplanrate beträgt EUR 50. Es wird eine Verwaltungsvergütung von maximal 1,30% p.a. zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr von EUR 500 und eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% p.a. erhoben.

Diese Vergütungen verstehen sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zzgl. eines Ausgabeaufschlags in Höhe der oben angeführten Prozentsätze. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

Artikel 6 DEPOTBANK

Depotbank ist die DZ BANK International S.A., eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 7 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDS-VERMÖGENS

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,30% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Grundlage des Netto-Teilfondsvermögens per Monatsultimo zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Zuzüglich erhält die Verwaltungsgesellschaft eine monatliche Grundgebühr von Euro 500.
2. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds PRIMA-TOP 20 eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 15% des über 8% pro Geschäftsjahr hinausgehenden Anstiegs des Teilfonds, multipliziert mit dem durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds während des betroffenen Jahres. Solange der NIW am Ende des Geschäftsjahres unter dem höchsten NIW zu jedem vorangegangenen Geschäftsjahresende liegt, ist kein Erfolgshonorar zu zahlen.

Diese Vergütung ist jährlich zzgl. evtl. anfallender Mehrwertsteuer in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Monat zu Lasten des Teilfondsvermögens PRIMA-TOP 20 zahlbar.

3. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anleger verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.
4. Die Depotbank erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:
 - a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu 0,080 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Die Depotbankvergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.

- b. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen.

5. Die Zentralverwaltungsstelle erhält für Ihre Tätigkeit als Zentralverwaltung ein Entgelt von bis zu 0,05 % p.a. das monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Grundvergütung in Höhe von monatlich 500 Euro.
6. Die Register- und Transferstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 25 Euro p.a. pro Registergeschäft und 40 Euro p.a. je Anlagekonto mit Spar und/oder Entnahmeplan.
7. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Artikel 8 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 9 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Sonderreglement des Teilfonds PRIMA-TOP 20 tritt am 9. November 2009 in Kraft.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIC DEUTSCHLAND

Die Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland („die deutsche Zahl- und Informationsstelle“) ist die DZ BANK AG, Deutsche Zentralgenossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D- 60265 Frankfurt am Main.

Zeichnungsanträge, Rücknahmeanträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Des Weiteren können die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei der vorgenannten Zahl- und Informationsstelle kostenlos erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement und die Sonderreglements, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle und bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen und der Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht nach § 126 Investmentgesetz

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, IPConcept Fund Management S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem

Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Das Recht zum Widerruf gilt auch dann, wenn der Verkauf der Anteile durch den Anleger selbst stattfindet.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle sowie die Steuerliche Vertretung für die Republik Österreich übernommen.

Rücknahmeanträge für die Anteile können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger können über die österreichische Zahlstelle geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind der jeweils gültige komplette sowie vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und allfällige sonstige Unterlagen kostenlos erhältlich.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Teilfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in „die Presse“ publiziert.

In Österreich sind nachfolgend angeführte Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

PRIMA- Classic, PRIMA- Jumbo, PRIMA- Konzept, PRIMA- Top 20